

Liturgische Handlungsräume für nicht ordinierte pastorale Dienste

1) Dienste in der Liturgie aufgrund von Taufe und Firmung

Aufgrund des in Taufe und Firmung begründeten gemeinsamen Priestertums üben einzelne Mitglieder der zum Gottesdienst versammelten Gemeinde Dienste und Aufgaben aus:

- als Lektor/-in, Kantor/-in und Mitglied des Kirchenchores
- als Ministrant/-in
- als Kommunionhelfer/-in, falls die Kommunionausteilung nicht durch anwesende Priester, Diakone oder beauftragte Akolythen übernommen werden kann
- als Zeremoniar bei festlichen Gottesdiensten zur Anleitung und Führung der Ministranten/-innen und der anderen liturgischen Dienste - auch zur Unterstützung von (älteren) Priestern, die aushilfsweise zelebrieren
- im Rezitieren des Eröffnungsverses zu Beginn (im Rahmen der Einführung) oder des Kommunionverses; (vgl. AEM 26, 56i, 152, IGMR 48, 87, 198 und FGM 153) und im Formulieren und Vortragen einer Meditation nach der Kommunion
- im Tragen des Evangeliars oder des Lektionars (wenn kein Diakon anwesend ist) während des Einzugs (vgl. AEM 148, IGMR 194)
- im Formulieren und Vortragen von Bitten des Allgemeinen Gebets (falls kein Diakon anwesend ist – oder, falls ein Diakon anwesend ist, im Zusammenwirken mit ihm)
- im Mithelfen bei der Kollekte (Geldsammlung) – auch durch die Einladung zur Kollekte und die Angabe des Verwendungszwecks
- in der Mitwirkung bei der Gabenprozession (etwa an Hochfesten) und in der Mithilfe bei der Bereitung des Altars (wenn kein Diakon anwesend ist)

2) Die Übernahme von liturgischen Diensten durch hauptamtliche pastorale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Es ist wünschenswert, dass pastorale Mitarbeiter/innen in der Regel an den Sonntagen und gebotenen Hochfesten die Gottesdienste in ihren Pfarrgemeinden mitfeiern. Wie alle Mitglieder der Gemeinde sollen sie gerne bereit sein, nach ihren Begabungen und gemäß den Notwendigkeiten liturgische Dienste zu übernehmen.

So spiegelt die gottesdienstliche Feier in der Vielfalt der liturgischen Aufgaben wider, was auch im alltäglichen Leben der Pfarrgemeinde durch das Zusammenwirken der verschiedenen Charismen und Dienste im Sinne einer „kooperativen Pastoral“ geschieht.

Die liturgischen Dienste von hauptamtlichen pastoralen Mitarbeitern/-innen werden in Übereinstimmung mit den Richtlinien der Rahmenordnung der DBK „Zum gemeinsamen Dienst berufen“ (Die deutschen Bischöfe, 62, 8. Januar 1999, ⁷2007) ausgeübt.

a) Dienste in der (sonn- und festtäglichen) Eucharistiefeier („Pfarrgottesdienst“)

Pastorale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können bei Bedarf entsprechend den liturgischen Bestimmungen die schon genannten Dienste aufgrund des gemeinsamen Priester-

tums aller Getauften ausüben (s.o. Absatz 1). Aufgrund ihrer theologischen und liturgischen Kompetenz können sie die eine oder andere der folgenden Aufgaben in der Eucharistiefeier zusätzlich übernehmen:

- Vorstellung eines neuen oder fremden Priesters
- Einführung in die Feier (nach dem liturgischen Gruß durch den Vorsteher)
- Einführendes Wort zu Beginn des Wortgottesdienstes (vor der 1. Lesung)
- Dienst als Lektor/-in, Kantor/-in und Kommunionhelfer/-in in Absprache mit den anderen Lektoren, Kantoren und Kommunionhelfern aus der Gemeinde
- Übernahme der Ansprache in Kinder- und gegebenenfalls in Familiengottesdiensten (vgl. Direktorium für die Kindermessen Nr. 24 in Verbindung mit Nr. 19)
- Formulierung und Vortrag von Fürbitten und Unterstützung von Gemeindemitgliedern bei dieser Aufgabe
- Leitung der Gabenprozession (etwa an Hochfesten) und Mithilfe bei der Bereitung des Altars (wenn kein Diakon anwesend ist)
- Aufforderung zu Akklamationen während des Hochgebetes in der Messfeier (vgl. Hochgebetstexte für die Messfeiern mit Kindern, auch GL 933-934 im Diözesan- anhang und Arbeitshilfe „Akklamationen“ des Deutschen Liturgischen Instituts)
- Vortrag der Vermeldungen für die Gemeinde am Ende des Gottesdienstes
- Aufgabe des Moderators und Kommentators besonders (aber nicht nur) bei Kinder-, Jugend-, Familien- und besonderen Gruppengottesdiensten (s.o. Absatz 1 zum Dienst des „Zeremoniars“)

Bei der Übernahme dieser und der schon unter Absatz 1 genannten Aufgaben ist „pastoraler und liturgischer Sensus“ gefordert: Nicht alle genannten Vorschläge und Möglichkeiten müssen und sollen im selben Gottesdienst ausgeführt werden. Es ist notwendig, auf eine angemessene Verteilung der liturgischen Dienste im Gesamtablauf der liturgischen Feier zu achten.

b) In der (sonn- und festtäglichen) Wort-Gottes-Feier

Die Übernahme von (Leitungs-)Aufgaben zusammen mit anderen Wortgottesdienstleiter/-innen, soll geschehen, wie sie im Buch „Wort-Gottes-Feier“ vorgestellt werden. Der/Die hauptamtliche pastorale Mitarbeiter/-in muss dabei aber nicht (immer) die erste leitende Funktion innehaben. Er/Sie kann in einer Wort-Gottes-Feier z.B. auch „nur“ predigen, während ehrenamtlich tätige Wortgottesdienstleiter die vorgesehenen Leitungsaufgaben ausüben. So kann er/sie sinngemäß die Aufgaben übernehmen, auf die bereits im Zusammenhang der Eucharistiefeier (s.o.) hingewiesen wurde.

c) Bei Segensfeiern und Feiern im Laufe des Kirchenjahres

Zur Leitung und Mitwirkung bei Segensfeiern wird auf die Richtlinien der Rahmenordnung (DBK 62, s.o. Absatz 1) verwiesen.

d) Bei den Feiern der Kasualien

Auch bei der Feier der Taufe und bei einer Trauung können pastorale Mitarbeiter/-innen sinngemäß die Aufgaben übernehmen, die im Zusammenhang der Eucharistiefeier (s.o.) angeführt wurden. Falls der pastorale Mitarbeiter/die pastorale Mitarbeiterin etwa das Taufgespräch geführt hat, kann er/sie bei der Tauffeier die Einführung übernehmen und die Eltern des Täuflings und/oder den Täufling vorstellen. Die Mitwirkung bei Gottesdiensten mit Kranken ist im liturgischen Buch „Die Feier der Krankensakramente ausführlich beschrieben (z.B. Krankenbesuch und Krankensegen, Begleitung Sterbender, Krankenkommunion und Wegzehrung). Zur Leitung der kirchlichen Begräbnisfeier erhalten hauptamtliche pastorale Mitarbeiter/-innen vom Erzbischof eine besondere Beauftragung.

3) Zur Frage der liturgischen Kleidung

Die liturgische Kleidung unterstreicht die Festlichkeit des Gottesdienstes und weist den Träger eines besonderen liturgischen Dienstes (Rolle, Aufgabe) aus. Sie ist ein wichtiges Stilelement der Liturgie und verdeutlicht, dass Liturgie überzeitlichen Charakter hat und die Feiernden aus der „Alltäglichkeit“ heraus hebt.

Die liturgische Kleidung ist also keineswegs den Ordinierten vorbehalten und daher auch zu unterscheiden von der „Amtstracht“ der Kleriker (z.B. vom Talar mit Zingulum).

Das liturgische Grundgewand ist die Albe. Das weiße Gewand bezeichnet die Würde des Getauften (Taufkleid). Für den hauptamtlichen pastoralen Mitarbeiter/ die hauptamtliche pastorale Mitarbeiterin empfiehlt sich eine „Mantelalbe“ (unter Umständen mit Schultertuch und Zingulum).

Der Leitungsdienst durch Laien in der Liturgie (Wortgottesfeier, festliche Tagzeitenliturgie, Begräbnisfeier) wird in der Regel in liturgischer Kleidung ausgeübt. Bei der Begräbnisfeier kann (insbesondere wegen schlechter Witterung und bei Kälte) über der hellen Albe ein Umhang (einfacher Chormantel) in violetter oder schwarzer Farbe getragen werden. Das Gewand soll so ausgeführt sein, dass Verwechslungen des Leiters/der Leiterin einer kirchlichen Begräbnisfeier mit weltlichen „Trauerrednern“ möglichst ausgeschlossen sind.

Das liturgische Gewand soll jedenfalls die betreffende Person gut kleiden.

Nach einem Entwurf der Diözesankommission für
Liturgie und Kirchenmusik vom 7. Juli 2009